





## Vereinbarung

**Aber die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.**

(Vom 2. Oktober 1917.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Völkerversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 827) wird verordnet:

**Artikel I.**

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 387) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtswürde handelt, nach der Verordnung über die Veräußerungsvorschriften für Schweine und Kinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzblatt Seite 319, nur an die staatlich bestimmten Beauftragtenstellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen zulässig.

2. den § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstverorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gejährt. Zahlung einer angemessenen Vergütung Spez oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 kg, einschließlich 1 Kilogramm,

mehr als 70 bis 80 kg, einschließlich 2 Kilogramm,

mehr als 80 kg je weitere angegangene je 10 Kilogramm;

ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. Hundert des Schlachtgewichts in Spez oder Fett abzugeben.

Die Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnungen ist das Ministerium des Innern.

## Vereinbarung

**Aber die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.**

(Vom 24. Oktober 1917.)

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs in der Fassung vom 2. Mai 1917, und vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 941, 1917 Seite 887, 881) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Fleischprüfstellen und die Verordnungsvorschriften in der Fassung vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 723) wird unter Aufhebung der §§ 11 bis 16 unserer Verordnung vom 28. September 1916, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbuch Seite 286) verordnet, was folgt:

### § 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnungen ist das Ministerium des Innern.

### § 2.

**Hausschlachtung von Fleischwirken (Rindviech), Schweinen, Kühen und Schafen** ist die Genehmigung des Kommunalverbands erforderlich.

Als Selbstverorger durch Hausschlachtungen können vom Kommunalverband aus anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Verpflegung der von ihnen zu versorgenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angehörigen und Arbeiter, für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindviech, mit Ausnahme von Kühen bis zu 6 Wochen, ist die Anerkennung von besonderer Gründen vom Kommunalverband zu erlangen, wenn das Schlachtgewicht der Fleischverarbeitung abhängt.

2. den § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstverorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gejährt. Zahlung einer angemessenen Vergütung Spez oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 kg, einschließlich 1 Kilogramm,

mehr als 70 bis 80 kg, einschließlich 2 Kilogramm,

mehr als 80 kg je weitere angegangene je 10 Kilogramm;

ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. Hundert des Schlachtgewichts in Spez oder Fett abzugeben.

Die Landeszentralbehörde erlässt die zur Durchführung der Abgabeverpflichtung erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabeverpflichtung erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Vieh (Wammen) Fett weniger als 1% Kilogramm beträgt, kein Spez oder Fett abgegeben zu werden braucht.

Sie können ordnen, daß an Stelle des Spezes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vorschriften über die Halbtarnung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Hausschlachtung darf nur erteilt werden, wenn der Selbstverorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 8 Monate gehalten hat. Eine Ausnahme ist mit Genehmigung der Fleischverarbeitungsanstalt vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 881) vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Selbstverorger mitzuteilen, wie lange er seinen Vorräten auszuholen hat. Die nach § 8 dieser Verordnung abzugebenden Spez- und Fettmengen kommen für diese Berechnung nicht in Anfahrt.

Bei der Einholung der Genehmigung zur Hausschlachtung, welche durch Vermittlung des Bürgermeisteramts zu erfolgen ist, ist das Lebendgewicht des Schlachtwurfs und die Zahl der Wirtschaftsgenossenschaften des Haushalts anzugeben. Auch ist mitzutunen, welche Fleischsorte noch im Haushalt liegen befinden.

### § 4.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung darf nur erteilt werden, wenn der Selbstverorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 8 Monate gehalten hat. Eine Ausnahme ist mit Genehmigung der Fleischverarbeitungsanstalt vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 881) vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Selbstverorger mitzuteilen, wie lange er seinen Vorräten auszuholen hat. Die nach § 8 dieser Verordnung abzugebenden Spez- und Fettmengen kommen für diese Berechnung nicht in Anfahrt.

### § 5.

Eine gemeinsame Mäßigung von Schweinen im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung des Reichstanzlers vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 887) ist nur dann als vorläufig anzusehen, wenn die Mäßigung unter persönlicher Beaufsichtigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft erfolgt.

Würde infolge der Hausschlachtung der Fleischverarbeiter des Selbstveringers den zulässigen Verbrauch oder seine Vorräte überschreiten, so müsse er die Mäßigung der Wirtschaft am 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen, in der übrigen Zeit aber zur Ansparung von Buttermitteln, oder die Lieferung von Butterfetten aus dem Haushalt zur Verfälschung begründet werden.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung kann insbesondere auch verzögert werden, wenn der Nachdruck seine Verpflichtung zur Ableitung von Lebensmitteln nicht erfüllt hat.

### § 6.

Der Kommunalverband hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischsorte verzweigt will. Für diese Zeit erhält er sich und die von ihm verfügbaren Personen nur so viele Fleischsorten, als ihm nach Aussage der Vorstände zu gestehen.

Widerrät und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichs-Hühnerhaltung festgesetzten Höchstmenge angehantet.

Bei der Anrechnung von Schlachtwiehleiste, außer von Fleisch und Kalbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist ein Wochengehreng zu legen, die um zwei Drittel höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtwiehleiste von Külbären bis zu drei Wochen und Schweinen sind folgende Wochengehrengungen für die Person zugrunde zu legen:

bei Külbären bis zu drei Wochen: 500 Gramm,

bei Schweinen mit einem Schlachtwiehleiste von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 9 Abs. 2 aufzuerlegenden Fleischsorten sind nicht auf die Fleischsorten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Antrag.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sähe für die Anwendung von Schlachtwiehleiste vorübergehend erläutern.

Gleich zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs befreit werden.

### Artikel II.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke“ eingefügt: mit Ausnahme der Erteilung oder Verlängerung der Hausschlachtungsgenehmigungen.

2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

wer den Dorfschiffen im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlaubten Bestimmungen zuwidersetzt.

3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 387) unter 2d eingelagte Zahl 96 gelöscht.

4. Dem § 16 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:

Ausnahmen von Einführung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Maßnahmen und den Dorfschiffen im § 9b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Bestimmung zu lassen.

### Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Der Vorläuter der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummerfolge im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,  
an Berlin

II. das Schwein selber zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. 5. des Schlachtgewichts an Spez oder Fett abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe von Spez oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die vom Kommunalverband als Selbstverorger anerkannt werden und durch Selbstverorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsweg Entzüge gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören. Gilt die Abgabe von Spez und Fett für das Pfund geminderten Verbraucherhöchstpreise für Spez und Fett zu bezahlen.

Die Bewertung der von ihr befreiten Güter und Spez und Fett sind unter Aufhebung der Vorschriften zu erfolgen. Der Kommunalverband ist verpflichtet, an die von ihr bestimmten Stellen die empfangenen Mengen weiter zu leisten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Verpflichtung ergeben, entscheidet endgültig der Landeskommissar.

Die Genehmigung der Hausschlachtung ist das Ministerium des Innern.

### § 2.

**Hausschlachtung von Fleischwirken (Rindviech), Schweinen, Kühen und Schafen** ist die Genehmigung des Kommunalverbands erforderlich.

Als Selbstverorger durch Hausschlachtungen können vom Kommunalverband aus anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Verpflegung der von ihnen zu versorgenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angehörigen und Arbeiter, für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindviech, mit Ausnahme von Kühen bis zu 6 Wochen, ist die Anerkennung von besonderer Gründen vom Kommunalverband zu erlangen, wenn das Schlachtgewicht der Fleischverarbeitung abhängt.

2. den § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstverorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gejährt. Zahlung einer angemessenen Vergütung Spez oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 kg, einschließlich 1 Kilogramm,

mehr als 70 bis 80 kg, einschließlich 2 Kilogramm,

mehr als 80 kg je weitere angegangene je 10 Kilogramm;

ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. Hundert des Schlachtgewichts in Spez oder Fett abzugeben.

Die Landeszentralbehörde erlässt die zur Durchführung der Abgabeverpflichtung erforderlichen Bestimmungen;

die können die Abgabeverpflichtung erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Vieh (Wammen) Fett weniger als 1% Kilogramm beträgt, kein Spez oder Fett abgegeben zu werden braucht.

Sie können ordnen, daß an Stelle des Spezes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind, und Vorschriften über die Halbtarnung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Hausschlachtung kann insbesondere auch verzögert werden, wenn der Nachdruck seine Verpflichtung zur Ableitung von Lebensmitteln nicht erfüllt hat.

### § 4.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung darf nur erteilt werden, wenn der Selbstverorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 8 Monate gehalten hat. Eine Ausnahme ist mit Genehmigung der Fleischverarbeitungsanstalt vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 881) vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Selbstverorger mitzuteilen, wie lange er seinen Vorräten auszuholen hat. Die nach § 8 dieser Verordnung abzugebenden Spez- und Fettmengen kommen für diese Berechnung nicht in Anfahrt.

### § 5.

Eine gemeinsame Mäßigung von Schweinen im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung des Reichstanzlers vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 887) ist nur dann als vorläufig anzusehen, wenn die Mäßigung unter persönlicher Beaufsichtigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft erfolgt.

Würde infolge der Hausschlachtung der Fleischverarbeiter des Selbstveringers den zulässigen Verbrauch oder seine Vorräte überschreiten, so müsse er die Mäßigung der Wirtschaft am 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen, in der übrigen Zeit aber zur Ansparung von Buttermitteln, oder die Lieferung von Butterfetten aus dem Haushalt zur Verfälschung begründet werden.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung kann insbesondere auch verzögert werden, wenn der Nachdruck seine Verpflichtung zur Ableitung von Lebensmitteln nicht erfüllt hat.

### § 6.

Der Kommunalverband hat anzudenken, daß Fleisch aus Hausschlachtungen an die Gemeinde oder eine sonst vom Kommunalverband an bezeichnete Stelle gegen Entschädigung zu verpflichten ist, welche erforderlichenfalls der Kommunalverband unter persönlicher Beaufsichtigung der Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern sucht.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.

Der vorläufige Entzug der Mäßigung ist durch die Mäßigung der Mäßiger oder der Angehörigen ihrer Wirtschaft zu verhindern.



# Schleswiger Tagblatt

## Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Wochen-Blätter  
Wochenschriften und Blätter des Amtes  
Amtliches Veröffentlichungsblatt des Amtes  
Emmendingen und Hengingen  
Amtsgerichtsbezirk Emmendingen und Hengingen  
Ratsgau des Landkreises (Südlich m. Süßwasser),  
Oberschwäbische Sonderabteilung (Südlich m. Süßwasser),  
20% Zulage, Verlagsgesellschaft das Landesamt für  
Post und Telegrafie, Emmendingen 1222.  
Telegramm-Adresse: Südtirol, Emmendingen.  
Postamt-Sitzung:  
Der Weise und Öhrbauer im böhmis. Oberland,  
Böhmisch für das Westerwald und den Kreisgraben.  
Herrn: Emmendingen 3, Freiburg 1892.

## Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Vorlage:  
Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsgerichts Emmendingen und des  
Amtsgerichtsbezirks Emmendingen und Hengingen.

Veröffentlicht in den Amtsbezirken Emmendingen (Hengingen), Breisach,  
Ettelheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

(Rath.: Engelbert) 52. Jahrgang

Dr. 261. (Danz.: Schwanen) Emmendingen, Mittwoch, 7. November 1917.

## Der deutsche Tagebericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 6. Nov.  
Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.  
In Flandern steht noch tapferer Verbundener Stellungsfest.  
gestern abend starke Artilleriekampf ein, der zwischen dem  
westlichen Teil der Herz-Meldeburg und dem Kanal von Co-  
mines nach Ypres während der Nacht unvermindert anhielt  
und heute morgen vom Houthoutseewalde bis Zandvoorde sich  
um Stromleitze gegen unsere Kampfzone stellte.  
Stale englische Infanterie hat dann balderei Basschein-  
sche freitlich an den nach Spree gekommenen Übernehmen-  
preien an die Sommerlinie angegriffen.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabs.

WTB. Wies., 6. Nov. Aus dem Kriegspressequartier wird

am 6. November abends mitgeteilt: Unsere Operationen weite-

reit des Tagessammlungs und in den Dolomiten schreiten erfolg-

reich vorwärts.

\* Der bulgarische Bericht.

WTB. Sofia, 6. Nov. Generalsabschluß. Mazedonisch-

Grenz: Gegen 11 Uhr abends griffen mehrere feindliche Ba-

tallone unsere Stellungen südlich vom Dorfe Tschosowo an.

Dieser Angriff wurde durch unser Artilleriefeuer zum Teil in

einem Kampf aus unbedeutender Entfernung völlig abge-  
schlagen. Die Verluste des Feindes sind bedeutend.

\* Der türkische Bericht.

WTB. Konstantinopel, 6. Nov. Heeresbericht. Sinalfront:

Unverändert. An den übrigen Fronten keine besonderen Er-

gebnisse.

\* Von den Kämpfen zur See.

WTB. Rotterdam, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

amerikanische Dampfer „Davao“ am 10. Oktober an der In-

sel Ossina gekrandet ist und von der Besatzung verlassen

wurde. Nach einer Meldung aus Tampa ist am 21. Oktober

die amerikanische Schoner „El Gallo“ zwei Meilen von Tam-

pa gestrandet und wurde wahrscheinlich versunken.

„Mascotte“ (1947 Bruttoregistertonnen) aus Durbin (Australien)

am 14. Juni von Auckland nach San Francisco abgereist, der

italienische „Lissen Mal“ (111 Bruttoregistertonnen) aus

Stettinwood am 25. August von St. Valery nach Elsinore Port

abgereist, „Lavos“ (2600 Bruttoregistertonnen) aus Bombay

am 15. Juni von Bombay nach Marseille abgereist, „Kansas City“ (2345 Bruttoregistertonnen) aus Bristol, am 30. August

vom Ortstandort Bengkulu zu besetzen. Unsere durch die Mu-

slimiden verstärkten Truppen griffen den Feind in der Flanke

und im Rücken an, wodurch sie ihn zwangen, anzuhalten und

den Kampf aufzugeben.

WTB. Haag, 6. Nov. Der „Mewes Courant“ meldet:

Die Scheveninger „Twen Zeufau“ ist gesunken.

WTB. Paris, 6. Nov. Der „Temps“ meldet: Der Präsi-

dent von Brasilien teilte in der Hoffnung an den Kongress

dass, um deutsches Schiff unter dem Namen der „Graf Zeppelin“

untergegangen zu haben, die gesuchte Entschädigung

unterdrückt möglicherweise nicht nur die Beisetzung eines

deutschen Seefahrers, sondern auch die Beisetzung eines

deutschen Passagiers.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Die

Engländer führen tagsüber zu Kämpfen im

Bosphorus und verlängern zumindest

die Kämpfe.

WTB. Wien, 6. Nov. Aus dem Kriegspressequartier wird

mittags mitgeteilt: Unsere Truppen sind gestern abend 6 Uhr

mit dem Jubel der Bevölkerung in Cortina d'Ampezzo ein-

gerückt.

WTB. Wien, 6. Nov. Aus dem Kriegspressequartier wird

mittags mitgeteilt: Unsere Truppen sind gestern abend 6 Uhr

mit dem Jubel der Bevölkerung in Cortina d'Ampezzo ein-

gerückt.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen

und italienischen Streitkräfte des Feldmarschalls Erzherzog Gu-

stav von Österreich-Ungarn den Befehl zum Aufmarsch ge-

geben.

WTB. Wien, 6. Nov. (Nichtamtlich). Der

König hat an den österreichischen